




Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Büchsenstraße 54· 70174 Stuttgart

Öffentliche Bekanntmachung

 Flurbereinigung Bad Krozingen-Rheintal (DB), Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Flurbereinigungsbeschluss

vom 23.05.2022

1. Aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) ordnet hiermit das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung die Flurbereinigung Bad Krozingen-Rheintal (DB) nach § 87 FlurbG an.

Sie wird vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - untere Flurbereinigungsbehörde - durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird im Norden durch die Gemeindegrenze zwischen Bad Krozingen und Schallstadt entlang der Wegflurstücke 1732 und 885 der Gemarkung Biengen begrenzt. Im Westen wird das Gebiet durch die BAB 5, die K 4912 und K 4934 sowie die Gemeindeverbindungsstraße Feldkirch-Bremgarten begrenzt. Bei der Ortschaft Feldkirch verläuft die westliche Gebietsgrenze von der K 4934 an der Grenze des Flurstück Nr. 77 und weiter an der Bebauung entlang bis zur Gemeindeverbindungsstraße Feldkirch-Bremgarten.

Im Süden wird das Gebiet durch das Wegflurstück 3662 der Gemarkung Bremgarten, ein kurzes Stück der K 4938 sowie den Wegflurstücken 2124 und 2140 der Gemarkung Schlatt begrenzt.

Im Osten verläuft die Abgrenzung von Süden her entlang der K 4938 bis zur Bebauung Schlatts. An der Bebauung weiter entlang des Wegflurstücks 1990, der Bachflurstücke 108 und 58 und des Wegflurstücks 6 bis zum Rausgraben. Von dort verläuft die Grenze Richtung Norden entlang der Feldwege 6/1, 1896 sowie 1217 bis zur L 120. Im weiteren Verlauf bilden die L 120 sowie der Neumagen die Verfahrensgrenze. Diesem folgt die Gebietsgrenze bis zum Gewerbegebiet Biengen und verläuft weiter entlang der Wegflurstücke 1146/1, 1141 sowie 958 bis zur

K 4937. Die Grenze folgt dieser weiter nach Norden bis zur Gemeindegrenze Bad Krozingen - Schallstadt.

Generell sind die Ortslagen und Flächen mit bestehenden Bebauungsplänen aus dem Verfahren ausgeschlossen. Ausnahmen bilden auf der Gemarkung Biengen die Wegflurstücke mit den Flurstücksnummern 1146/1 und 1141 innerhalb der Bebauungspläne Grünmatten-Nord und Grünmatten-Ost und das Flurstück mit der Flurstücksnummer 1000 im Bebauungsplan Gewerbepark Biengen. Grund dafür ist die Abgrenzung des Verfahrensgebietes an vorhandenen Raumkanten bzw. dass sich auf Flurstück 1000 eine kleine Fläche befindet, die für die vorübergehende Inanspruchnahme durch den Unternehmensträger vorgesehen ist. Bebaute Flurstücke wurden in das Verfahren einbezogen soweit diese mindestens hälftig (baurechtlich) als landwirtschaftliche Fläche gelten. Dies ist notwendig, da die Beziehung nur von ganzen Grundstücken, nicht aber von Grundstücksteilen möglich ist. Die nach Baurecht bebaubaren Grundstücksteile nehmen an der Verteilung des Landverlustes nicht teil.

Der Sportplatz des Ortsteils Feldkirch mit den Flurstücksnummern 1237/1 und 1237/2 ist vom Verfahren ausgeschlossen.

Das Flurbereinigungsgebiet wird mit einer Fläche von rd. 765 ha in dem aus der Gebietskarte vom 15.03.2022 näher ersichtlichen Umfang festgestellt.

Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt:

- Als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.
- Als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Gebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der
Flurbereinigung Bad Krozingen-Rheintal (DB)“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bad Krozingen.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte bzw. einer Mehrfertigung der Gebietskarte liegt einen Monat - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - in den Rathäusern von Bad Krozingen, Neuenburg a. R., Hartheim a. R., Eschbach, Staufen i. Br., Ehrenkirchen, Schallstadt, Freiburg i. Br. und Breisach a. R. während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg unter www.lgl-bw.de/2871 eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben werden, können auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2871) sowie auf der Internetseite des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald eingesehen werden.

4. a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - untere Flurbereinigungsbehörde -, Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg im Breisgau, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

- b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

- c) Bäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Fehlt die Zustimmung, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

- d) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Anderenfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß zu bepflanzen ist.

- e) Wer den unter 4. b) bis 4. d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

- f) Neben den unter 4. a) bis 4. d) genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart, eingelegt werden.

gez. Dieter Ziesel
Abteilungsleiter